

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

14. Gemeinderatssitzung vom 09. Juli 2024, Geschäft Nr. 2023-18

2024.139

G2.1.3

### Gewässerrauausscheidung generell Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet, Kenntnisnahme und Freigabe

#### 1. Sachverhalt

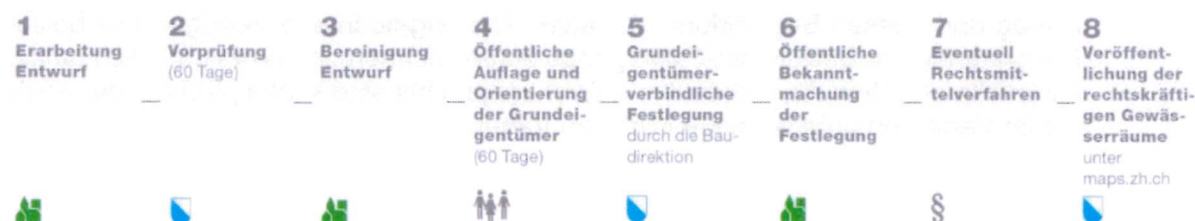
Im Jahr 2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt. Er verpflichtet darin die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum, anstelle Gewässerabstandslinien, festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum erhalten bleiben für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie die Nutzung des Gewässers. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Während die eigentlichen Bemessungsregeln weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei Gewässerraumfestlegungen zu regeln.

Der Regierungsrat hat am 5. Oktober 2016 ein Vorgehenskonzept beschlossen. Dieses bildet die Grundlage für eine flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Kanton Zürich. Mit dem Konzept und der Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV), welches per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurden die wichtigsten Randbedingungen für die Umsetzung beschlossen.

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet erfolgt im Kanton Zürich direkt grundeigentümerverbindlich in einem generellen, sogenannten «vereinfachten Verfahren». Dieses Verfahren ermöglicht es, den Gewässerraum auch unabhängig von Nutzungsplanungen oder Wasserbauprojekten flächendeckend festzulegen. Der Kanton hat Mitte Jahr 2018 mit der flächendeckenden Gewässerrauausscheidung an den kantonalen Fliessgewässern im Siedlungsgebiet begonnen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden eingeladen, gemäss der Prioritätenordnung des Kantons zeitlich gestaffelt, mit der Gewässerrauausscheidung an den kommunalen Gewässern zu starten. Die Festlegung der Gewässerräume an den Seen und ausserhalb der Siedlungsgebiete erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

#### Kleine Gewässer im Siedlungsgebiet Zuständigkeit der Gemeinde



## **2. Erwägungen**

Die Vorprüfung fand durch den Kanton bereits statt. Es wird auf den Ratsbeschluss 2023.40 vom 07. März 2024 verwiesen. Zwischenzeitlich fand die Bereinigung statt. Der nächste Schritt ist die Schlussprüfung durch das AWEL und die öffentliche Auflage inkl. Orientierung der Grundeigentümer.

Es wird ein Gewässerräum für den Dorfbach innerhalb des Siedlungsgebiets festgelegt. Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt. Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberweningen wurden insgesamt 3 Teilabschnitte festgelegt.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung bleiben die verhältnismässige bauliche Nutzung und die gewünschte städtebauliche Entwicklung weiterhin möglich. Die Festlegung des Gewässerraums in der Gemeinde Oberweningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

### **beschliesst der Gemeinderat:**

1. Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung (dat. 06. Mai 2024) nimmt der Gemeinderat Kenntnis und überweist diesen dem AWEL zur Schlussprüfung.
2. Sobald das AWEL die Schlussprüfung vorgenommen hat und die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen bereinigt wurden, ist die öffentliche Publikation (Amtsblatt und Gemeindehomepage) inkl. Aktenauflage vorzunehmen. Das Datum des geplanten Auflagenbeginns ist dem AWEL mind. 15 Tage im Voraus dem AWEL mitzuteilen, damit die Freischaltung der Geodaten ins kantonale GIS-Browser rechtzeitig angezeigt werden kann.
3. Zeitgleich werden die betroffenen Grundeigentümer informiert. Diesen werden die amtliche Publikation und die dazugehörigen Unterlagen per Post zugestellt.
4. Allfällige Einwendungen sind dem AWEL zur Bearbeitung weiterzuleiten. Eine allfällige Anpassung des Schlussdossiers erfolgt nach Anweisung des AWEL. Falls keine Einwendungen eingegangen sind, ist die Rechtskraftbescheinigung einzuholen und dem AWEL einzureichen.
5. Nach Erhalt der Amtsverfügung hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen (Amtsblatt und Gemeindehomepage). Nach der Rekursfrist (30 Tage) ist die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht einzuholen. Diese ist dem AWEL weiterzuleiten. Bei einem allfälligen Rekurs sind die Anweisungen des Baurekursgericht zu folgen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

7. Mitteilung an:
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
  - Ingenieurbüro EFP AG (per Mail, info@efp.ch)
  - Tiefbauvorsteher (per Mail)
  - Kanzlei
  - Akten

Beilage: Gewässerraumfestlegung, datiert vom 06.05.2024

**GEMEINDERAT OBERWENINGEN**



Beat Aeschbacher  
Präsident

Kaspar Zbinden  
Schreiber

Versandt: 16. Juli 2024